

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

2. Rechtliche und fachtechnische Grundlagen:

Die gesetzlichen Grundlagen einer solchen nicht ortsfesten Wasserversorgung (z.B. mobile Verkaufswagen, Imbiss-Stände, mobile Dusch- und Waschgelegenheiten, aufgestellte Wasserspeicher, usw.) ergeben sich aus einer Vielzahl von rechtlichen und technischen Vorgaben und Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Lebensmittelbetriebe.

- **das Infektionsschutzgesetz**
- **die Trinkwasserverordnung**
- **die Lebensmittelhygiene-Verordnung**
- **die AVB Wasser V**
- **die DIN 2001-2**
- **die DIN 1988**
- **diverse DVGW-Arbeitsblätter**

Die DIN 2001-2 regelt die Vorgaben über die **Verantwortlichkeit** der einzelnen Versorgungsabschnitte und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien nicht ortsfesten Wasserversorgung.

Hierunter fallen:

- **Die fachgerechte Erstellung der Anlage (auch aus rechtlicher Sicht im Vorfeld der Veranstaltung)**
- **Die Verwendung zugelassener Materialien**
- **Ein ordnungsgemäßer Betrieb mit Dokumentation in einem Betriebsbuch (laut DIN 2001-2)**

Eine für die Trinkwasserversorgung verantwortliche Person ist vom Veranstalter zu bestimmen und auf entsprechende Anfrage dem Gesundheitsamt namentlich zu benennen. Die verantwortliche Person muss die erforderliche Sachkunde nachweisen können.

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Die Sicherheitseinrichtung gegen Rücksaugen ist die Übergabestelle (DIN 2001-2).

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken oder ähnliches) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können:

- **Die Sicherheitsarmaturen** sind auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung)
- **Mehrere Anschlussleitungen** von einem Entnahmepunkt aus, sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen. (**Einzelabsicherung von jedem Schlauchanschluss!**)
- Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.
- Die **Leitungs- und Schlauch-Querschnitte** sind möglichst **klein** zu wählen.
- Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für **einen Druck von mindestens 10 bar** ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen, usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein:

- **Schläuche** müssen gemäß **KTW- Empfehlung** des Umweltbundesamtes **und** gemäß **DVGW W 270** geprüft sein. (Prüfzeugnisse).
- **DVGW W 270:** Vermehrung von Mikroorganismen auf Materialien für den Trinkwasserbereich.
- **KTW:** Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, Chlorzehrung, Kunststoffabgabe.
- **Rohre und Armaturen** müssen mit einer **DIN / DVGW W 270 Registriernummer** gekennzeichnet sein.

Beschriftungsbeispiele: DIN-DVGW Z1 123 bzw. Z1 123 oder DVGW XY 0123
Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!

**Informationen des Gesundheitsamtes
Installation und Betrieb von
Trinkwasseranlagen auf
Volksfesten, Messen
und ähnlichen Veranstaltungen**

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist

- bei direktem Einfließen in z. B. Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten
- bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine Einzelabsicherung (Rohrbelüftung und Rückflussverhinderung) vorzunehmen.

Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung** Dritter möglich.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage und Lagerung der Materialien:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich** und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen. Der Übergabepunkt ist die Sicherungsarmatur.

Vor dem jeweiligen Gebrauch ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig (1-2 m/s Fließgeschwindigkeit) zu spülen. **Nach einem längeren Stillstand (> 1 Woche)** müssen die Schlauchleitungen nach **DVGW W 291** mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln desinfiziert und anschließend mit Trinkwasser gespült werden (bei Fragen zu Desinfektionsmitteln wenden Sie sich bitte an die öffentliche Wasserversorgung). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind stets sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der nicht ortsfesten Wasserversorgungsanlage stellt gemäß § 72, Satz 1, Abs. 3 der Trinkwasserverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet werden kann. Stichprobenartige Kontrollen durch das Gesundheitsamt bleiben davon unberührt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team Hygiene und Infektionsschutz des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis.

Sie erreichen uns per Email gesundheitsamt.infektionsschutz@rheinhunsrueck.de oder unter der Telefon-Nummer: 06761/82-726.